

Satzung des Cannamo Cannabis Club

Cannabis Social Clubs (CSC) sind Anbaugemeinschaften von CannabisnutzerInnen, die ihren Eigenbedarfsanbau gemeinschaftlich organisieren.

Der Cannamo Cannabis Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ziel des Cannamo Cannabis Club ist die Gründung und der Betrieb einer solchen Anbaugemeinschaft, sobald die gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist. Ein weiteres Ziel ist die die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zur Anwendung und zum Anbau von Cannabis.

Da der Anbau von THC-haltigem Hanf, auch für den Eigenbedarf in Deutschland zurzeit noch verboten ist, und auch aktiv strafrechtlich verfolgt wird, werden die vorrangigen Aufgaben und Ziele des Vereins und der MitgliederInnen zunächst darin bestehen, sich als Interessengemeinschaft von Cannabis-KonsumentInnen und PatientInnen einzusetzen für:

- Die Änderung der Drogengesetzgebung in Deutschland
- Eine akzeptierende und regulierende Drogenpolitik
- Aufklärung, Prävention und Bildungsarbeit intern und extern

sowie die Vorbereitung und Ausgestaltung der Räumlichkeiten und Strukturen, um im Falle einer Legalisierung schnell und effektiv die Versorgung der MitgliederInnen sichern zu können.

Der Verein befürwortet Qualitätskontrollen durch staatliche Labore oder durch den Verein selbst.

Cannamo Cannabis Club nimmt als Mitglieder volljährige Cannabis-NutzerInnen auf, die eine sichere Versorgung mit Qualitätskontrollen und -standards, unter Ausschluss der Öffentlichkeit wollen, und sich für eine Veränderung in der Drogenpolitik einsetzen wollen. Das umfasst sowohl medizinische AnwenderInnen, als auch GenusskonsumentInnen.

In diesem Sinne gibt sich Cannamo Cannabis Club seine Satzung.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Cannamo Cannabis Club
2. Er hat seinen Sitz in Berlin, und soll ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" beziehungsweise e.V. führen.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt an dem Tag der Eintragung und endet am darauffolgenden 31.12. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis für den Eigenbedarf seiner Mitglieder unter legalen Bedingungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Damit soll den Mitgliedern ein kostengünstiger Zugang zu unterschiedlichen Sorten Cannabis ermöglicht werden. Darüber hinaus ist ein Ziel die Forschung auf dem Gebiet des Anbaus und der Anwendung von Cannabis zu fördern.

Der Verein setzt sich für ein Ende der Drogenprohibition und für die Schaffung regulierter Märkte, insbesondere für regulierte Cannabis-Märkte und die dafür notwendigen Gesetzesänderungen und gesellschaftlichen Veränderungen, ein.

Zur Zeit der Gründung des Vereins ist es illegal, Cannabis zu produzieren und weiter zu geben. Der Verein und die Mitglieder arbeiten aktiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine Legalisierung von Cannabis, mit der Möglichkeit des Eigenanbaus und der vereinsrechtlichen Organisation als Ziel. In diesem Sinne betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit.

Jugendschutz, Verbraucherschutz und der Schutz öffentlicher Räume sind dem Verein ein besonderes Anliegen. Dafür ist eine wissenschaftlich fundierte Aufklärung nötig. Der Verein bietet Aufklärungsarbeit und Informationsveranstaltungen auch an Schulen an.

Der Cannamo Cannabis Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Cannamo Cannabis Club können alle natürlichen und auch juristischen Personen werden. Stimmberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Am gemeinschaftlichen Cannabisanbau können sich nur natürliche und volljährige Personen beteiligen.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit relativer Mehrheit. Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Vor Austritt entstandene Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder diesem schadet.
5. Der nachgewiesene Verkauf oder die Abgabe von Cannabis an Minderjährige aus dem Gemeinschaftsanbau führt zwingend zum sofortigen Ausschluss mit dem sofortigem Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge festlegt. Über die Erhebung der jährlichen Mitgliedsgebühr entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand beschließt eine Anbau- und Verteilungsordnung, die den Anbau, die Finanzierung, die anzubauende Menge, die Sorten und die Verteilung der Menge auf die Mitglieder regelt.
3. Sämtliche, den Anbau betreffenden Entscheidungen trifft der Vorstand.

4. Im Fall des Überschusses wird der Überschuss eingelagert. Der Vorstand trifft die Entscheidung über das weitere Vorgehen.

§5 Vereinsmittel

1. Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Einnahmen erzielt der Verein durch
 - a. Beiträge
 - b. Spenden und Sponsoring
4. Der Cannabis Anbau kann auf Beschluss des Vorstandes, aus allgemeinen Vereinsmitteln unterstützt werden, soll aber möglichst durch Sonderbeiträge der teilnehmenden Mitglieder und Spenden finanziert werden. Ein solcher Sonderbeitrag orientiert sich an den anteilig anfallenden Kosten zzgl. eines Vereinszuschlages und ggfs. gesetzlich geregelter Abgaben.
5. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

I. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung delegieren.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - b. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - c. die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - d. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

- f. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt elektronisch, wenn das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft, mindestens jedoch im Abstand von zwei Jahren.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 45 Prozent der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
5. Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Stimmabgabe durch einen Stellvertreter ist zulässig. Der Stellvertreter muss Mitglied des Vereins sein. Jedes Mitglied des Vorstandes hat bei Abstimmungen in der Mitgliedervollversammlung das dreifache Stimmrecht.
6. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.
7. Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

II. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem/der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes.
4. Die Amtszeit des Vorstandes ist unbefristet. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann nur dann abgewählt werden wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Herr Dr. Rolf Sebastian Schmidt ist auf Lebenszeit Mitglied des Vorstandes.

5. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
6. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen.
7. Die Aufgaben des Vorstandes sind
 - a. Planung, Sicherstellung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus
 - b. Wahl der Hanfsorten für den Anbau in Abstimmung mit den teilnehmenden Mitgliedern
 - c. Berechnung des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte.
8. Der Erlass der Beitragsordnung und des Vereinszuschlages für Cannabisprodukte, die nicht Bestandteil der Satzung sind erfolgt durch den Vorstand.
9. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
10. Die Vorstandstätigkeit kann auf Beschluss des Vorstandes auch hauptamtlich ausgeführt werden.
11. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist der Vorstand.
12. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen der seine Funktion ehren- oder hauptamtlich ausführt.

III. Beirat

1. Der Beirat wird durch den Vorstand gewählt. Die Amtszeit des Beirates ist unbefristet. Eine Neuwahl des Beirates kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen durchgeführt werden.
2. Der Beirat wählt den Vorstand.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§7 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürften einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

3. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an Vorstand.

Berlin, den